

## **Finanzierungshilfen für barrierefreie Wohnraumanpassung und Hilfsmittel**

*Die Kostenübernahme oder -beteiligung für einen seniorengerechten Umbau von Bädern und Wohnräumen, ebenso wie verschiedene Hilfsmittel, können von Fall zu Fall unterschiedlich bei einigen Institutionen beantragt werden. Die Anspruchs-Voraussetzungen richten sich nach der Ursache, dem Grad der Einschränkung/Behinderung und dem Zweck der Maßnahme. Wir nennen Ihnen hier verschiedene mögliche Finanzierungshilfen. Bei dem jeweiligen Kostenträger werden Sie beraten, wie die Möglichkeiten der Kostenübernahme für Ihre eigene Situation genau sind.*

### **Pflegekassen und Pflegeversicherung**

Diese Kassen übernehmen Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nach § 40 Abs. 4 SGB XI, wenn dadurch die häusliche Pflege ermöglicht und erleichtert oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wieder hergestellt werden kann. Zuschüsse für Umbaumaßnahmen werden bis zu einem einkommensabhängigen Höchstbetrag von 2.557 Euro je einzelner Maßnahme im Rahmen des Ermessens der Pflegekassen gewährt. Hierfür erforderlich ist mindestens Pflegestufe 1. Zusätzlich können Pflegehilfsmittel nach § 125 SGB V beantragt werden.

### **Kommunale Programme**

Verschiedene Kommunen gewähren für Eigentümer und Mieter Zuschüsse und günstige Darlehen zum seniorenen- und behindertengerechten Umbau von Wohnungen, so auch in Bielefeld. Zuständig: Wohnberatung der Stadt Bielefeld Kontaktdaten angeben?

### **Integrationsamt für Menschen mit Behinderungen**

Es werden Geldleistungen für Beamte und Selbständige zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung gewährt, die den besonderen Bedürfnissen von Schwerbehinderten entspricht (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung-SchwAV).

Erkundigen Sie sich bei den o. a. Stellen zugleich auch nach Fördermitteln des Landes und Landschaftsverbandes sowie nach günstigen Darlehen.

### **Steuerersparnis**

Kosten für Umbaumaßnahmen in Häusern, die einen barrierefreien Zugang ermöglichen, können häufig als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

>>> b.w.

### **Sozialämter (in Bielefeld: Zentraler Dienst Jugend, Soziales, Wohnen der Stadt)**

Sozialämter sind die Anlaufstellen für Personen mit geringen Einkommen. Über das Bundessozialhilfegesetz werden Hilfsmittel und erforderliche Umbaumaßnahmen finanziell unterstützt, wenn die Kosten nicht durch andere Kostenträger übernommen werden. Älteren und behinderten Menschen können folgende Hilfen gewährt werden:

- Hilfen zum Lebensunterhalt
- Hilfe zur Pflege §§ 68, 69 BSHG
- Eingliederungshilfe für Schwerbehinderte §§ 39, 40 BSHG
- Altenhilfe § 75 BSHG

### **Gesetzliche Krankenkassen**

Die gesetzlichen Krankenkassen können Hilfen und Leistungen nach § 21 SGB Teil I übernehmen. Es werden ausschließlich Kosten für Hilfsmittel übernommen, die im Hilfsmittelverzeichnis (§ 128 SGB V) aufgelistet sind. Darüber hinaus werden Hilfsmittel verliehen, die zurückgegeben werden müssen, wenn eine medizinische Indikation nicht mehr besteht. Die Bewilligung eines Hilfsmittels umfasst Lieferung, Montage bzw. Anpassung, Instandhaltung und - wenn notwendig - Einweisung zur Nutzung des Gerätes (§ 33 SGB V).

### **Berufsgenossenschaften**

Die Berufsgenossenschaften sind zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung und damit für die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen bzw. bei berufsbedingten Erkrankungen.

### **Rentenversicherungsträger und Agentur für Arbeit/ Arbeitplus in Bielefeld gGmbH**

Die Rentenversicherungsträger sind für medizinische und berufliche Rehabilitation zuständig. Die Agentur für Arbeit sorgt manchmal in Zusammenarbeit mit den oben genannten Trägern für die berufliche Wiedereingliederung von ArbeitnehmerInnen.



***Rufen Sie uns an! Kurz Um e. V. - Meisterbetriebe  
Geschäftsführerin Anke Schmidt oder Betriebsleiter Dipl. Ing. Wolfgang Stammer,  
Telefon 13 13 32, Friedrichstr. 24, 33615 Bielefeld, [www.kurz-um.de](http://www.kurz-um.de)***